

Die größte Prozesslawine in der Geschichte der Zweiten Republik rollt. 50.000 Akten liegen allein bei der MV Prozessfinanzierungs GesmbH, die für die Abwicklung eine eigene Onlineplattform zur Verfügung stellte. Es geht um angebliche Fehler, die Assekuranzen bei der Beratung über Rücktrittsmöglichkeiten von Lebensversicherungspolizzen unterlaufen sein sollen. Nur noch wenige Tage haben potenziell Geschädigte noch die Möglichkeit, Ansprüche geltend zu machen. Diese Chance werden wohl auch Konsumenten nutzen, die mit der Auszahlung oder dem Performanceverlauf ihrer Lebensversicherung unzufrieden sind. Klagen sind nämlich auch dann noch möglich, wenn die Versicherungssumme längst ausbezahlt ist.

Zur Vorgeschichte, und die ist rasch erzählt: Mit dem EU-Beitritt Österreichs 1994 war die Verpflichtung verbunden, nationale Gesetze an EU-Recht anzupassen. Im konkreten Fall der Lebensversicherung bedeutete dies, Konsumenten bei Vertragsabschluss ein Rücktrittsrecht einzuräumen und darüber zu informieren. Der österreichische Gesetzgeber verabsäumte es allerdings, diese Bestimmung zeitnah in das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) einzubauen, sondern forderte dies zunächst nur von den Filialen ausländischer Assekuranzen. Erst 1996 folgte eine entsprechende Bestimmung auch für heimische Versicherungen. Wirklich gelungen war das Gesetz aber immer noch nicht – wie genau diese Belehrung auszusehen hatte, konnte man dem umstrittenen Paragraphen 165a VersVG nämlich nicht entnehmen. Fazit: Es bildete sich ein zwangloser Wildwuchs.

ORIGINELLE URTEILE. Im Jahr 2010 kamen dann die ersten Polizzeninhaber auf die Idee, ihre Versicherung zu klagen. „Es hat möglicherweise Belehrungen gegeben, die nicht korrekt waren. Aber wie eine solche Belehrung aussehen sollte, das hat das Gesetz nicht gesagt“, beklagt Manfred Rapf, Vorsitzender der Sektion Lebensversicherung im Versicherungsverband: „Wir haben Konsumentenschützer mehrfach aufgefordert, uns Formulierungen für eine korrekte Rücktrittsbelehrung zu übermitteln. Bis heute gibt es keine Antwort.“

Tatsache ist: Die folgenden Urteile fielen, wohl auch wegen der verworrenen

MANFRED RAPF,

Versicherungsverband:
„Wir haben Konsumentenschützer mehrfach aufgefordert, Formulierungen für eine korrekte Rücktrittsbelehrung zu übermitteln.“

Die Lawine rollt

VON FRANZ C. BAUER

In Zehntausenden Prozessen könnten LEBENSVERSICHERUNGSKUNDEN eine nachträgliche Kündigung und Rückabwicklung ihrer Verträge erwirken. Die Frist für Ansprüche läuft demnächst ab.

Rechtslage, keineswegs einheitlich aus. In zahlreichen Fällen gaben die Gerichte den Konsumenten allerdings Recht – zum Teil mit absurden Begründungen: „Da hat ein Unternehmen einen Prozess verloren, weil es eine Rücktrittsfrist von 31 Tagen eingeräumt hat und nicht von 30 Tagen, wie es im Gesetz steht. Dabei ist das doch eine Besserstellung des Kon-

sumenten“, ärgert sich Rapf. Zur endgültigen Klärung der offenbar unklaren Rechtslage wandte sich der deutsche BGH schließlich an den Europäischen Gerichtshof, und der ließ im Jahr 2013 die Bombe platzen: Die Frist für einen Rücktritt beginnt erst dann zu laufen, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Kunden darüber gesetzeskonform belehrt hat. Der österreichische OGH schloss sich 2015 diesem Urteil an.

Was das in der Praxis bedeutet, erklärt der Wiener Anwalt Norbert Nowak, der die Fälle für die MV Prozessfinanzierung vertritt: „Praktisch kann damit jeder Inhaber einer Lebensversicherungspolizze, die er nach dem 1. Jänner 1997 abgeschlossen hat, und der glaubt, nicht korrekt über sein Rücktrittsrecht informiert wurde, von seinem Vertrag zurücktreten und eine Rückabwicklung samt Zinsanspruch fordern.“

Ob das allerdings sinnvoll ist, lässt sich nur individuell und bei Untersuchung jedes Einzelfalls entscheiden. Unterschied-

liche Laufzeiten und Zahlungsflüsse verhindern generelle Aussagen. Doch es gibt Kriterien, die eine Entscheidung, ob eine Klage überhaupt wirtschaftlich sinnvoll ist, erleichtern.

→ Läuft die Lebenspolizze erst wenige Jahre, dann liegt ihr Rückkaufswert, also jener Betrag, den Konsumenten bei vorzeitiger Kündigung ihres Vertrages erhalten, immer relativ weit unter dem bisher eingezahlten Prämienvolumen. Zwar dürfen Assekuranzen die Abschlusskosten nicht mehr voll im ersten Jahr verrechnen, doch auch die Aufteilung auf mehrere Jahre führt zu diesem Verlust, der daher „systemimmanent“ ist und keinen Rückschluss auf Erfolg oder Misserfolg möglich macht. Ein niedrigerer Rückkaufswert an sich ist also kein Hinweis auf schlechtes Vermögensmanagement und somit kein vernünftiges Argument für einen Ausstiegsversuch. Die tatsächliche Ansparphase beginnt vor allem bei alten Verträgen mit einiger Verzögerung. Wer allerdings verspätet draufgekommen ist, dass er sich doch nicht jahrelang mit einer Lebensversicherung binden will oder über die Abschlusskosten nicht ganz im Bilde war, kann die Ausstiegsschance nutzen.

→ Während der Laufzeit eines Lebensversicherungsvertrages kann eine Rückabwicklung aber dennoch sinnvoll sein, wenn die Performance einer fondsgebundenen Lebensversicherung deutlich schlechter als erhofft ausfällt. Das ist vielleicht nicht ganz fair, denn Investmententscheidungen sind immer mit einem Risiko verbunden, aber die Chance, vielleicht eine Fehlentscheidung rückgängig zu machen, besteht. Andererseits eröffneten je gerade die Assekuranzen den Konsumenten durch unrichtig formulierte oder fehlende Belehrung diese Möglichkeit.

→ Jedenfalls lohnend ist der Versuch, bei bereits ausbezahlten Fondspolizzen eine Rückabwicklung zu fordern, sofern diese „unter Wasser“ lagen. Einmalerslags-Polizzen sind hier besonders betroffen.

→ Auch bei ausbezahlten klassischen Lebensversicherungen kann der Versuch einer Rückforderung sinnvoll sein, etwa wenn Renditezusagen („Rechnungszins“) nicht erfüllt

wurden oder der Auszahlungsbetrag weit unter den Einzahlungen liegt.

In den beiden letztgenannten Fällen gehen Konsumenten im Klagsfall kein Risiko ein – selbst wenn sie verlieren, ändert das an ihrem Vermögensstatus nichts. Bei laufenden Verträgen besteht für den Fall einer Niederlage vor Gericht aber die Gefahr, dass die Versicherungsnehmer im schlechtesten Fall wie bei einer Kündigung nur den jeweiligen Rückkaufswert erhalten. Im günstigsten Fall dürfen Polizzeninhaber auf die Rückerstattung des gesamten eingezahlten Betrages hoffen, inklusive einer Verzinsung.

„Da haben sich manche Gerichte auf den Standpunkt gestellt, dass diese nur für drei Jahre zusteht“, erklärt Anwalt Nowak, „viele sprechen aber auch eine Verzinsung seit Abschluss des Vertrages zu. Das letzte Wort wird wieder der OGH haben.“

RISIKOBREMSE. Wer diesen Weg versuchen möchte, kann den Fall entweder einem Anwalt übergeben – bei einer Niederlage drohen dann die gesamten

ANWALT WALTER NOWAK: „Wer bei Abschluss einer Lebensversicherungspolizze über sein Rücktrittsrecht nicht korrekt informiert wurde, kann eine Rückabwicklung fordern.“



FOTOS: OTS/DR. NOWAK, BERGESTELLT

Prozesskosten – oder die Hilfe eines Prozessfinanzierers, etwa MV, in Anspruch nehmen. Dieser übernimmt das gesamte Prozessrisiko, im Gegenzug behält er sich bei Erfolg einen Teil der erstrittenen Summe – bei MV sind es 35 Prozent der Differenz zwischen Rückkaufswert beziehungsweise Ausschüttungsbetrag und tatsächlicher Auszahlung – als Honorar ein.

Viel Zeit dafür besteht allerdings nicht mehr. Mit 1. Jänner 2019 tritt eine Novelle zum Versicherungsgesetz in Kraft, die das Rücktrittsrecht für Altverträge deutlich enger regelt. „Die volle eingezahlte Summe erhält ab diesem Datum nur, wer im ersten Laufzeitjahr zurücktritt“, warnt Ulrike Wolf, Leiterin der Abteilung Sammelklagen im VKI.

Und auf ein rasches Urteil sollten Klagswillige auch nicht immer hoffen. Österreichische Gerichte haben abermals den EuGH um eine Klarstellung angerufen. Eine Entscheidung ist frühestens für Herbst 2019 zu erwarten. Bis dahin werden vermutlich die meisten Richter anhängige Fälle ruhend stellen. **IT**

Raiffeisen Meine Bank 

Machen Sie Plus!

Depot Plus: das Wertpapierpaket mit breitem Produktuniversum.

Für jeden das Passende, für alle transparent: die Wertpapierdepots von Raiffeisen. Jetzt mit dem neuen Online-Depotfinder noch schneller zum passenden Depot: www.raiffeisenbank.at/depotmodelle

   

Wichtige Hinweise: Marketingmitteilung gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz. Diese Information ist keine Finanzanalyse und stellt weder eine Anlageberatung noch ein Angebot oder eine Empfehlung beziehungsweise eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Veranlagungen dar. Diese Information ersetzt nicht die persönliche Beratung und Risikoaufklärung durch die Kundenbetreuerin oder den Kundenbetreuer im Rahmen eines Beratungsgesprächs. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Finanzinstrumente und Veranlagungen teilweise erhebliche Risiken bergen, bis hin zum Verlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Stand: Oktober 2018

Impressum: Medienverleger: Raiffeisenbank AG, F. W. Raiffeisen Platz 1, 1100 Wien